

BGer 5A_945/2020 vom 13. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_945_2020

FR: TF 5A_945/2020 du 13 novembre 2020

IT: TF 5A_945/2020 del 13 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Ausserdem hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren; bereits daran scheidet sie.

Die Beschwerdebegründung besteht in erster Linie aus polemischer und pauschaler Kritik (die Zürcher Gerichte würden mit immer neuen faktenverdrehenden Geschichten versuchen, ihm das Sorgerecht abzunehmen und ihn aus dem Leben der Tochter zu verbannen) und aus appellatorisch vorgebrachten Sachverhaltsbehauptungen (Hinweise auf frühere Vorfälle häuslicher Gewalt), die indes auch im angefochtenen Entscheid dargestellt werden. Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, welcher der Mutter trotz dieser Vorfälle ausgehend vom erstellten Gutachten eine genügende Erziehungsfähigkeit attestiert und im Übrigen von einer guten und tragfähigen Mutter-Tochter-Beziehung ausgeht, ist in der Beschwerde nicht auszumachen. Der Beschwerdeführer müsste im Zusammenhang mit seinem sinngemässen Anliegen darlegen, inwiefern eine Rechtsverletzung vorliegen soll, wenn ihm nicht die Alleinsorge übertragen wurde; eine dahingehende Begründung enthält die Beschwerde nicht.

Im Zusammenhang mit der Kontaktregelung wird einzig geltend gemacht, diese funktioniere nicht, weil die Mutter offensichtlich die Kommunikationskanäle sabotiere. Dies ist nicht geeignet, eine Rechtsverletzung durch den angefochtenen Entscheid aufzuzeigen.

Unsubstantiiert bleibt schliesslich die Kritik am obergerichtlichen Kostenentscheid (Verlegung im Verhältnis $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$), wenn einzig behauptet wird, es sei eine falsche Annahme, die Beschwerdegegnerin als überwiegend obsiegend zu betrachten.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.